

INFORMATION

über die Übernahme von Kosten für Betriebshelfer für Gewerbetreibende und Neue Selbständige

Die SVS kann bei besonderer sozialer Schutzbedürftigkeit der/des Versicherten einen Zuschuss zu den Kosten einer Betriebshilfe leisten (§ 100 Abs. 2 Z. 4 GSVG). Dieser soll den Mehraufwand teilweise abdecken, der durch die Beschäftigung einer Betriebshilfe entsteht. Dabei handelt es sich um eine freiwillige Leistung.

Der Zuschuss beträgt bis zu 12 € pro Stunde, höchstens aber 96 € pro Tag. Die Dauer ist mit 70 Tagen (Arbeitstagen) pro Kalenderjahr begrenzt. Bei Pflege eines behinderten Kindes bezahlt die SVS den Zuschuss für höchstens 90 Tage (Arbeitstage). Dieser kann **einmalig**

- ab dem Zeitpunkt der Feststellung der Behinderung des Kindes bzw.
- bei einer Erhöhung der Pflegegeldstufe des Kindes ausbezahlt werden.

Der Zuschuss darf 80 Prozent der angefallenen Kosten nicht überschreiten. Für die Einschulung der Betriebshilfe kann die jeweilige Bezugsdauer um höchstens 5 Tage verlängert werden.

Voraussetzungen

- Sie sind in der Krankenversicherung nach dem GSVG aktiv pflichtversichert.
- Sie sind länger als 14 Tage arbeitsunfähig oder fallen wegen der Pflege eines behinderten Kindes aus.
- Die Betriebshilfe ist notwendig, damit der Betrieb aufrecht erhalten bleibt. Das heißt, dass Sie die Betriebshilfe nur für die Dauer der Arbeitsunfähigkeit beschäftigen und anmelden.
- Das Gesamteinkommen übersteigt im Jahr 2026 nicht den Betrag von 27.266,45 € jährlich oder 2.272,20 € monatlich. Das derzeitige persönliche Einkommen lässt die Aufrechterhaltung des Betriebes ohne Betriebshilfe nicht zu. (Die Einkommensprüfung entfällt bei einer Betriebshilfe wegen der Pflege eines behinderten Kindes.)

Auch wenn Sie einen Angehörigen als Betriebshilfe heranziehen, schicken Sie uns die Bestätigung der Österreichischen Gesundheitskasse über die Anmeldung.

Bitte legen Sie dem Antrag diese Unterlagen bei:

- Eine ärztliche Bestätigung über die Dauer und den Grund der Arbeitsunfähigkeit.
- Eine Kopie der Anmeldung der Betriebshilfe bei der Österreichischen Gesundheitskasse.
- Einen Nachweis des entstandenen Aufwandes (Auszug aus dem Lohnkonto).
- Unterlagen über das Einkommen (Steuerbescheid oder -erklärung, Gehaltsbestätigung, Einheitswertbescheid, Bestätigung des Steuerberaters, Nachweis über erhöhte Aufwendungen etc.). Diese Nachweise können entfallen, wenn die Beitragsgrundlage in den letzten zwei Jahren unter 2.272,20 € monatlich liegt und keine weiteren Einkünfte bezogen werden.
- Eine Bestätigung für die Einschulung des Betriebshelfers (nur bei Überschreitung der Höchstdauer von 70 bzw. 90 Tagen Betriebshilfeinsatz).

Zusätzliche Unterlagen sind bei einem Betriebshilfeinsatz wegen der Pflege eines behinderten Kindes beizuschließen:

- Eine Bestätigung, dass Sie die erhöhte Familienbeihilfe oder Pflegegeld für das Kind beziehen oder, dass sich das Pflegegeld für das Kind erhöht hat.
- Einen Nachweis über den gemeinsamen Haushalt.